

Reformpaket „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“

Bürokratieabbau

Viele Ankündigungen sind noch unklar, die Verabschiedung von Gesetzen steht noch in zum Teil weiter Ferne. Welche Erleichterungen und Veränderungen sind geplant?

Arbeitsverträge I – Befristung ohne Unterschrift

Ab dem 01.01.2027 müssen befristete Arbeitsverträge nicht mehr zwingend schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche oder elektronisch dokumentierte Vereinbarungen sollen dann ausreichen. Der Verwaltungsaufwand bei kurzfristigen Einstellungen, z.B. für Saisonarbeiter, verringert sich dadurch.

Doch was ist im Streitfall? Eine schriftliche Fixierung bleibt trotz Wegfall der Pflicht ratsam.

Arbeitsverträge II – Vier Jahre Zeit bis zum Entscheiden

Künftig kann ohne besonderen Sachgrund bis zu 48 Monaten beschäftigt werden, wer bis Ende 2030 eingestellt wird. Bisher war deutlich früher Schluss. Das soll für Betriebe mehr Flexibilität bei der Personalplanung schaffen, ohne dass sie gleich einen unbefristeten Vertrag anbieten müssen.

Kritiker sehen darin ein höheres Risiko für dauerhaft befristete Beschäftigungsverhältnisse. Befürworter erwarten eine höhere Einstellungsbereitschaft in konjunkturell unsicheren Phasen.

Bestellungspflicht – Ein Beauftragter weniger

Beauftragte für Abfall, Sicherheit, Brandschutz, Inklusion und nach deutschem Recht: Datenschutz. Nach dem Willen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) zählen u.a. diese Funktionsträger zu den Beauftragten, deren Bestellungspflicht zukünftig entfallen soll. Der Beschlusstext des Reformpakets kündigt bei Verstößen hohe Strafen an. Der ZDH hält diese Ankündigung für „sachlich verfehlt“, denn verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ohnehin immer der Betriebsleiter und nicht der betrieblich Beauftragte. Der Wegfall der Bestellungspflicht ändert am Haftungsrisiko also nichts.

DGUV – Prüfung elektrischer Anlagen ändert sich

Gemäß dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) hat die Selbstverwaltung entschieden, die Vorschriften 3 und 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zusammenzuführen. Laut DGUV läuft die Überarbeitung; das Schutzniveau soll erhalten bleiben, denn es werden immer noch ca. 2500 Arbeitsunfälle mit elektrischem Strom im Jahr gemeldet. Prüfintervalle dürfen die Betriebe heute schon risikobasiert selbst festlegen, beispielsweise bei selten genutzten Geräten.

Bei fabrikneuen, vom Hersteller geprüften und CE-gezeichneten Betriebsmitteln hält der ZVEH Erleichterungen bei der Erstprüfung für vorstellbar, eine Ordnungsprüfung bleibe aber erforderlich. Bei Wiederholungsprüfungen und

Prüfungen elektrischer Anlagen warnt der ZVEH aber vor Vereinfachungen.

DSGVO – Kundenliste ohne Aktenordner

Das Reformpaket sieht Erleichterungen bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor. Weil diese EU-Recht ist, kann Deutschland nichts im Alleingang beschließen, sondern auf EU-Ebene lediglich darauf hinwirken und nationale Spielräume im Datenschutz besser nutzen. Eine langjährige Forderung beispielsweise des Handwerks lautet, dass die Anforderungen an den Betrieb umso geringer sein sollten, je geringer der Eingriff in den Datenschutz ausfalle.

Genehmigungsfiktion – Schweigen gilt jetzt als Ja

Anträge bei Bundesbehörden sollen zukünftig automatisch als genehmigt gelten, wenn nach vier Monaten keine Entscheidung vorliegt und das jeweilige Fachgesetz keine Ausnahme vorsieht. Die Regel soll im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verankert werden, das vollständige Inkrafttreten ist bis 31. Dezember 2027 angestrebt. Offensichtlich ist bisher in keinem handwerksrelevanten Gesetz eine Ausnahme vorgesehen – die Fiktion soll also tatsächlich flächendeckend greifen.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer fordert in einer Pressemitteilung jedoch, das Gesetz deutlich früher in Kraft zu setzen.

Handwerkerbonus – Weniger zurück vom Finanzamt

Vom 1. Januar 2027 sinkt die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen von 20 auf 15 Prozent der Lohnkosten. Dadurch fällt der maximale Steuervorteil von 1200 auf 900 Euro pro Jahr. Maßgeblich ist das Zahlungsjahr, nicht das Rechnungsdatum. Wer also 2026 noch zahlt, sichert sich den höheren Satz. Verbände weisen darauf hin, dass die Kürzung Anreize schaffen könnte, Handwerkerleistungen wieder verstärkt ohne Rechnungen abzuwickeln.

Immobilien – Etwas leichter an Kredite kommen

Banken müssen für Immobilienkredite ab 1. Januar 2027 keinen zusätzlichen Kapitalpuffer mehr vorhalten, der in den vergangenen Jahren zur Dämpfung des Immobilienmarkts eingeführt worden war. Das könnte die Finanzierungsbedingungen für gewerbliche, wie für private Bauvorhaben deutlich verbessern. Für Betriebe mit eigenen Immobilienplänen ist das ein Nebeneffekt, der die Kreditaufnahme etwas erleichtern könnte.

Jugendliche – Zweite Chance ohne klaren Fahrplan

Jugendliche ohne Schulabschluss sollen über ein neues Programm „Zweite Chance“ eine weitere Möglichkeit zum Einstieg in eine Ausbildung erhalten. Umsetzungsdetails fehlen in dem Beschlusstext allerdings vollständig. Zur Besetzung freier Ausbildungsplätze wäre das Programm eine potenzielle Entlastung beim Nachwuchsproblem – wenn es nicht bei der Ankündigung bleibt.

Krankschreibung – Ein Anruf reicht nicht mehr

Wer krank ist, braucht künftig schon ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – bislang galt das erst ab dem vierten Tag. Ein persönlicher oder per Videosprechstunde vermittelter Arztkontakt wird damit wieder zur Pflicht. Der „Planungssicherheit“ bei kurzfristigen Krankmeldungen steht hier die Möglichkeit einer Krankschreibung über mehrere Tage gegenüber.

Steuerentlastungen

Ab dem 1. Januar 2027 sollen insbesondere Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen steuerlich entlastet werden. Geplant sind die Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie eine Abflachung der Einkommensteuerprogression. Das gesamte Entlastungsvolumen soll rund 10 Milliarden Euro pro Jahr betragen.

Nach Modellrechnungen kann die maximale jährliche Entlastung für kinderlose Singles rund 245 Euro betragen. Sie wird etwa im Bereich des neuen Spitzensteuersatzes ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.600 Euro erreicht und bleibt bis zum Beginn des Reichensteuersatzes bei 250.000 Euro weitgehend konstant. Für kinderlose Paare kann die Entlastung je nach steuerlicher Veranlagung bis zu rund 400 Euro jährlich betragen. Für Singles greift ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro der Reichensteuersatz von 45 Prozent; ab 280.000 Euro gilt ein neuer Steuersatz von 47 Prozent. Für zusammen veranlagte Ehepaare beziehungsweise eingetragene Lebenspartner verdoppeln sich diese Grenzen auf 500.000 Euro beziehungsweise 560.000 Euro.

Flankiert werden diese Maßnahmen durch eine Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 12.348 Euro auf voraussichtlich 12.564 Euro ab 2027 und rund 12.900 Euro ab 2028. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von 1.230 Euro auf 1.430 Euro steigen. Die Kinderfreibeträge sollen von derzeit insgesamt 9.756 Euro auf 10.056 Euro ab 2027 und auf 10.236 Euro ab 2028 angehoben werden. Auch die Erhöhung des Kindergelds von monatlich 259 Euro auf 267 Euro ab 2027 und 272 Euro ab 2028 trägt zu einer Entlastung bei.

Darüber hinaus ist eine steuerliche Privilegierung von Abfindungen vorgesehen. Die steuerliche Begünstigung soll künftig an die Dauer der Arbeitssuche anknüpfen. Je früher nach Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen wird, desto höher soll die steuerliche Entlastung ausfallen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung ist derzeit noch nicht bekannt.

Steuererklärung – Vom Finanzamt vorausgefüllte Belege

Steuererklärungen sollen künftig automatisch mit bereits vorliegenden Daten vorausgefüllt werden. Die Prüfungspflicht für die Richtigkeit der Daten obliegt allerdings dem Steuerpflichtigen. Neu gegründete Betriebe sollen ihre Steuernummer innerhalb von vier Wochen erhalten. Bisher kann das je nach Finanzamt deutlich länger dauern und verzögert Rechnungsstellung und Auftragsannahme. Für Existenzgründer wäre das eine spürbare Erleichterung beim Start in die Selbständigkeit.

Vorab-Erlaubnis – Erst bauen, dann prüfen

Aufzüge, Druckanlagen oder Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sollen künftig ohne behördliche Vorab-Erlaubnis errichtet werden dürfen. Die Einsparung für die Wirtschaft wird auf ca. 4,6 Millionen Euro jährlich geschätzt. Hier ist nachzeitigem Stand tatsächlich ein Bürokratieabbau beabsichtigt.

Wochenarbeitszeit – Erst reden, dann vielleicht regeln

Die Bundesregierung will die Tarifparteien bis Oktober 2026 um Vorschläge bitten, in welchen Bereichen von gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden kann – etwa im Arbeitsrecht, bei der Arbeitszeit, beim Arbeitsschutz, bei Berichts- und Sorgfaltspflichten.

Der Praxistest steht noch aus

Das Reformpaket der Bundesregierung setzt wichtige Signale und formuliert ehrgeizige Ziele. Doch bei aller Aufbruchsstimmung sollte nicht übersehen werden, dass viele Vorhaben bislang vor allem politische Absichtserklärungen sind.

Zahlreiche Fragen zur konkreten Ausgestaltung, Finanzierung und Umsetzung sind noch offen. Die eigentliche Bewährungsprobe beginnt erst, wenn die Ankündigungen in Gesetzentwürfe überführt und im parlamentarischen Verfahren beraten werden. Erfahrungsgemäß zeigen sich dabei häufig Konflikte, Nachbesserungsbedarf und praktische Hürden.

Euphorie ist also nicht angebracht. Entscheidend ist nicht, was heute angekündigt wird, sondern was am Ende tatsächlich beschlossen und wirksam umgesetzt werden kann. Das Reformpaket gibt die Richtung vor, doch ob daraus nachhaltige Reformpolitik wird, muss sich erst noch erweisen.

Ihre

Kanzlei Rausch